

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)

Zu Artikel 43 Absatz 3

Im Leistungsvertrag 2006 - 2009, den das Bundesamt für Sozialversicherung mit Pro Se-nectute im Rahmen der Subventionen gestützt auf Artikel 101bis AHVG für die offene Al-tershilfe abgeschlossen hat, wurde vereinbart, dass die Durchführungskosten für die Einzel-fallhilfe mit dem Sockelbetrag abgegolten sind. Mit der Ergänzung dieses Absatzes soll ver-hindert werden, dass für eine Leistung - die Finanzhilfen sind Bestandteil der Sozialberatung - Bundesgeld von zwei Orten fliesst.